

Stand: 24.06.2026 07:06:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10381

"Kinderausleihe für Sozialhilfebetrug durch ausländische Eltern: Was weiß die Staatsregierung?"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10381 vom 07.04.2026



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**  
vom 30.01.2026

### **Kinderausleihe für Sozialhilfebetrug durch ausländische Eltern: Was weiß die Staatsregierung?**

Infolge eines Frauenmords kam ans Tageslicht, dass mehrere Kinder eines Ehepaars aus dem Jemen, das in Bayern wohnte, nicht blutsverwandt waren, sondern offensichtlich von anderen Eltern mit dem Ehepaar mitgeschickt wurden, um an in Deutschland gezahlter Sozialhilfe zu partizipieren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Was ist über den Fall des aus dem Jemen stammenden Täters bekannt? .....  | 2 |
| 1.2 | Was geschah mittlerweile mit den zwei leiblichen und den vier nicht blutsverwandten Kindern? .....  | 2 |
| 1.3 | Wann kam die Familie nach Deutschland (bitte die Daten der Einreise der Eltern und der leiblichen sowie nicht blutsverwandten Kinder angeben)? .....                          | 2 |
| 2.  | Sind der Staatsregierung bereits ähnliche Betrügereien bekannt geworden? .....  | 2 |
| 3.  | Aus welchen Staaten stammten die Täter? .....   | 3 |
| 4.1 | Welche Kontrollmechanismen gibt es in Bayern, um die familiäre Beziehung von Eltern und Kindern bei der Einreise nach Deutschland oder danach festzustellen? .....            | 3 |
| 4.2 | Welche dieser Kontrollmechanismen haben versagt? .....  | 3 |
| 5.  | Inwiefern wären reguläre Gentests beim Familiennachzug und beim Asylantrag von Familien mit Kindern eine Lösung bzw. beabsichtigt die Staatsregierung diese? .....            | 3 |
| 6.  | Inwiefern wären Gentests zur Altersbestimmung bei minderjährigen Flüchtlingen geeignet bzw. beabsichtigt die Staatsregierung diese? .....                                     | 4 |
| 7.  | Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus dem bekannt gewordenen Fall (bitte angeben, inwiefern die bestehende Gesetzeslage ausreicht bzw. verbessert werden muss)? ..... | 4 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....   | 5 |

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.03.2026

### 1.1 Was ist über den Fall des aus dem Jemen stammenden Täters bekannt?

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragen 1.1 bis 2 sich auf das Tötungsdelikt beziehen, das nach jetzigem Stand der Ermittlungen ein 36-jähriger jemenitischer Staatsangehöriger am 14. Juni 2025 in Krailing begangen hat. Die Ermittlungen führt hier die Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft München II. Hinsichtlich des Grundsachverhaltes wird auf die [Pressemitteilungen](#)<sup>1</sup> des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord vom 14. und vom 18. Juni 2025 verwiesen.

Im Verlauf der Ermittlungen zu der Tat vom 14. Juni 2025 ergab sich der Verdacht, dass durch die Familie des Tatverdächtigen gezielt nichtleibliche Kinder aus dem Jemen nach Deutschland gebracht worden waren, um auch für diese Sozialleistungen zu erhalten. Durch ein DNA-Gutachten bestätigte sich, dass zwei der sechs Kinder weder leibliche Kinder des Tatverdächtigen noch der getöteten 29-Jährigen sind. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges wurde eingeleitet.

### 1.2 Was geschah mittlerweile mit den zwei leiblichen und den vier nicht blutsverwandten Kindern?

Soweit in der Fragestellung suggeriert wird, es stammten vier Kinder weder leiblich vom Vater noch von der Mutter ab, ist dies unzutreffend, siehe die Antwort zu Frage 1.1.

Ob bzw. welcher konkrete Bedarf für Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten der Kinder besteht, ist vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) zu entscheiden. Die im SGB VIII definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei von der zuständigen Kommune in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich umgesetzt (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).

Hinsichtlich personenbezogener Daten, insbesondere soweit diese dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I; § 78 SGB X) unterfallen, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Angaben gemacht werden.

### 1.3 Wann kam die Familie nach Deutschland (bitte die Daten der Einreise der Eltern und der leiblichen sowie nicht blutsverwandten Kinder angeben)?

Der Tatverdächtige reiste am 09.08.2022 erstmals in das Bundesgebiet ein. Seine Frau reiste am 15.04.2025 in das Bundesgebiet ein.

### 2. Sind der Staatsregierung bereits ähnliche Betrügereien bekannt geworden?

1 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/086746/index.html>

### **3. Aus welchen Staaten stammten die Täter?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Mangels valider expliziter Rechercheparameter (hier: „Kinderausleihe“), die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden, kann eine Beantwortung auf Basis der PKS hier nicht erfolgen. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt vorgenommen werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

#### **4.1 Welche Kontrollmechanismen gibt es in Bayern, um die familiäre Beziehung von Eltern und Kindern bei der Einreise nach Deutschland oder danach festzustellen?**

#### **4.2 Welche dieser Kontrollmechanismen haben versagt?**

#### **5. Inwiefern wären reguläre Gentests beim Familiennachzug und beim Asylantrag von Familien mit Kindern eine Lösung bzw. beabsichtigt die Staatsregierung diese?**

Die Fragen 4.1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Frage 4.1 wird dahin gehend ausgelegt, dass auch nach Kontrollmechanismen vor der Einreise gefragt ist.

Die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen (u. a. Familieneigenschaft im Rahmen eines Familiennachzugs) vor Erteilung eines Visums fällt in die gesetzliche Zuständigkeit der Auslandsvertretungen des Bundes. Hierbei wird das rechtliche Abstammungsverhältnis – wie auch in Deutschland üblich – grundsätzlich mit Urkunden nachgewiesen. Die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort haben für die Prüfung der Echtheit der Urkunden eine besondere Sachkunde.

Nach der Einreise werden, sofern der jeweilige Ausländer einen Aufenthaltstitel beantragt, im Rahmen dieses Verfahrens die Unterlagen ebenfalls geprüft. Im konkreten Fall wurde die Betroffene noch im Zeitraum der Gültigkeitsdauer ihres Visums getötet.

Ein Aufenthaltstitel durch eine inländische Ausländerbehörde war ihr bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es bei einem rechtlichen Verwandtschaftsverhältnis nicht auf die in den Fragestellungen angedeutete leibliche Abstammung ankommt. So können beispielsweise Kinder auch adoptiert sein, womit für jedermann erkennbar in den meisten Fällen keine leibliche Abstammung vorläge. Auch würden Kinder nach deutschem Familienrecht zunächst dem Ehemann der Mutter zugeordnet, auch wenn ein anderer der Erzeuger ist (vgl. für das deutsche Recht § 1592 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Gentests sind (im Unterschied zur Klärung der leiblichen Abstammung) zum Nachweis der rechtlichen Vaterschaft also ungeeignet.

**6. Inwiefern wären Gentests zur Altersbestimmung bei minderjährigen Flüchtlingen geeignet bzw. beabsichtigt die Staatsregierung diese?**

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist bundesgesetzlich in § 42f SGB VIII geregelt. Eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für DNA-Analysen zur Altersfeststellung ist darin nicht enthalten.

**7. Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus dem bekannt gewordenen Fall (bitte angeben, inwiefern die bestehende Gesetzeslage ausreicht bzw. verbessert werden muss)?**

Bereits am 27.06.2025 hat der Deutsche Bundestag im Rahmen der sog. Migrationswende der Bundesregierung den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt. Der Familiennachzug erfolgte vorliegend zu einem subsidiär Schutzberechtigten. Damit käme der angesprochene Fall so nicht mehr vor, da für diese Fälle derzeit kein Familiennachzug möglich ist.

Die Migrationswende wirkt und hat die Asylzugangszahlen deutlich gesenkt und die Zahl der Abschiebungen Ausreisepflichtiger, aber auch die Zahl freiwilliger Ausreisen erhöht. Siehe hierzu auch die [Pressemitteilung](#)<sup>2</sup> des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.02.2026: „Herrmann stellt Asylbilanz 2025 vor“. Die Migrationswende wird konsequent fortgesetzt.

<sup>2</sup> <https://www.stmi.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/detail/herrmann-stellt-asylbilanz-2025-vor-21208/>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.